

Buchbesprechungen

Manfred Messerschmidt, Die Wehrmachtsgesetz 1933-1945, Paderborn (Ferdinand Schöning Verlag) 2005, 519 S., 39,90 Euro

Das Werk von Manfred Messerschmidt über die Militärjustiz im Hitler-Regime ist durch die Auseinandersetzung mit der Interpretationsmacht der Wehrmachtsgesetzuristen bestimmt, die in der Justiz und in den Universitäten weiter tätig waren. Die judikativen Institutionen des Militärs der NS-Diktatur wurden als prinzipiell rechtsstaatlich qualifiziert, da sie sich von den diktatorischen Herrschaftsformen des Hitler-Regimes unterschieden hätten. Diese These entsprach der generellen, lange Zeit wirksamen Vorstellung, dass zwischen der Nazi-Führung und den administrativen und gesellschaftlichen Funktionsträgern – von der Beamenschaft, über das Militär bis zur Wirtschaft und den Kirchen – eine grundsätzliche Differenz bestanden habe.

Messerschmidts Arbeit, die sich auf manche seiner früheren Untersuchungen stützen kann, widerlegt diese unkritische Sichtweise in vollem Maße. Dies beruht insbesondere darauf, dass, neben der umfassenden Rezeption der Literatur, eine Fülle nicht gedruckter Quellen den Grundstock der Analyse bildet. Die Wirkungsweise der Justiz tritt an konkreten, die Leiden der Opfer sichtbar machenden Fällen in den Blick, etwa den christlich motivierten Wehrdienstverweigerern, die sich, nicht unterstützt von ihren Kirchen, einer Mitwirkung in Hitlers Krieg widersetzten. Die Justiz der Wehrmacht wird nicht lediglich beschrieben, sondern an rechtsstaatlichen und völkerrechtlichen Maßstäben gemessen. Tatsächlich war die Militärjustiz, bis auf wenige Ausnahmen, ein Herrschaftsinstrument der nationalsozialistischen Despotie. Im Unterschied zu den westlichen Demokratien Englands und der Vereinigten Staaten, die im Zweiten Weltkrieg 186 Todesurteile gegen Soldaten verhängten, wurden im Dritten Reich 19.600 Uniformträger in den Tod geschickt (S. 172). Dass Nazi-Deutschland für diese exorbitante Zahl von vollstreckten Todesurteilen – im wilhelminischen Obrigkeitsstaat des Ersten Weltkriegs betrug deren Zahl 48 (S. 172) – verantwortlich war, verweist auf

den hochrepressiven Charakter der Judikatur, für die das Leben des Einzelnen tendenziell bedeutungslos war. Dies hing mit dem Selbstverständnis des Militärs zusammen, das, wie es in einem Erlass von 1935 heißt, seine „Wiedergeburt in erster Linie dem Führer und der NSDAP“ verdankte (S. 28). 65,8 Prozent der Offiziere des Heeres gehörten der NSDAP an, die übrigen waren im Stahlhelm und der SA-Reserve organisiert (S. 31). Die Durchsetzung der unbegrenzten Führergewalt, die Doktrin des Judenhasses und das Ideogramm der Ausmerzung der sog. Minderwertigen bildeten die Grundlage der Militärjustiz, deren Funktionsträger von führenden Juristen und Ideologen der SS – wie Werner Best, dem späteren Justitiar des Reichssicherheitshauptamts und Heinrich Himmler, dem Chef der deutschen Polizei – geschult worden waren (S. 36).

Die rechtsstaatlichen Schranken, die den Soldaten einen gewissen Schutz gegenüber der exzessiven Strafgewalt der Militärjustiz boten, wurden beseitigt. Das Prinzip des gesetzlichen Richters wurde ins Gegenteil verwandelt. Die Gestaltung des Verfahrens lag in den Händen des Gerichtsherren, der auch die jeweilige Kommandogewalt besaß. Das führte dazu, dass der Gerichtsherr oftmals vor Beginn des Prozesses, an dem er in diesem Stadium gar nicht beteiligt ist, ein Votum angab, das dessen Ergebnis determinierte (S. 100). Zentrale Rechtsbegriffe wie Öffentlichkeit, Fahnenflucht und Personenkreis wurden durch Umdeutung so ausgehöhlt, dass die Zugriffskapazität der Justiz über die Normen hinaus systematisch erweitert wurde. Dies entsprach der in der „Zeitschrift für Wehrrecht“ proklamierten, rechtsauflösenden Doktrin, „sich ... von dem Gefühl der Paragraphenabhängigkeit“ zugunsten der Durchsetzung der Staatsraison freizumachen (S. 221), eine Position, die von General Müller darauf zugespielt wurde, das „Rechtsempfinden hinter den Kriegsnwendigkeiten zurücktreten“ zu lassen (S. 286). Eine private Mitteilung, etwa an den Ehegatten, galt bereits als öffentlich (S. 92, S. 203 f.); der Wunsch, an anderer Stelle zu kämpfen, wurde als Fahnenflucht qualifiziert (S. 179); um den Tatbestand

der Wehrkraftzersetzung auszudehnen, wurde ein unbestimmter Personenkreis, der per definitionem mehrere Menschen umfasst, bereits in einer Person gesehen (S. 90). Die fundamentale, gesetzlich bestimmte Unterscheidung von Freiheits- und Todesstrafe wurde immer häufiger beiseite geschoben, um den jeweiligen militärischen Zielvorstellungen contra legem zum Durchbruch zu verhelfen (S. 198). Schließlich wurde die zentrale, gegen die Verübung staatlicher Verbrechen gerichtete Regelung des gültigen Militärstrafgesetzbuchs, dass ein verbrecherischer Befehl denjenigen, der ihn ausführt, nicht exkulpiert (§ 7 Abs. 2), durch den Barbarossa-Gerichtserlass von 1941, der Verbrechen und Vergehen der Wehrmacht für nicht strafbar erklärte, beseitigt, der Terror zur schrankenlosen Handlungsmaxime (S. 280, S. 282). Das hieß: „Straffreiheit für Mord war ein Spezifikum der Wehrmachtsjustiz“ (S. 277).

Der Auflösung der Bindung an das Gesetz entsprach in der Wissenschaft und in der Militärjustiz die Tendenz zum vorausseilenden Gehorsam, die die Vorgaben Hitlers noch überschritt. Die Jugendlichkeit eines Täters, die die zwingende Verhängung der Todesstrafe nach den Richtlinien des Oberkommandierenden Hitler von 1940 ausschloss, wurde von Erich Schwinge, Kriegesgerichtsrat und als Professor für Strafrecht maßgebender Kommentator des in sechs Auflagen veröffentlichten Militärstrafgesetzbuchs, in der Bundesrepublik einflussreicher Verteidiger der Militärjustiz des NS-Regimes, für irrelevant erklärt: „Auf das Alter kann bei militärischen Straftaten keine Rücksicht genommen werden“ (S. 180). Die Umwandlung der Justiz in einen antinormativen, exekutivstaatlichen Befehlsmechanismus erfuhr ihre Steigerung darin, dass die Justiz mit der Geheimen Staatspolizei und dem SD eng kooperierte und Gefangene den Sicherheitsbehörden, insbesondere zur Einweisung in Konzentrationslager, übergab (S. 247, S. 254, S. 260, S. 319, S. 453). Da sämtliche Handlungen des Sicherheitsapparats und der Herrschaftsträger der Lager keiner rechtlichen Kontrolle unterlagen, gab die Militärjustiz auch auf diese Weise ihre Gefangenen direkter Willkür preis.

Die Tendenz, Recht in ein unkontrollierbares Instrument der Machtsicherung zu verwandeln, erreichte im Krieg gegen Polen und die Sowjetunion, aber auch in der Besatzungspolitik auf dem Balkan, in Griechenland und Italien, eine neue Dimension. Sie war dadurch bestimmt, dass selbst die repressive, allerdings an Einzelentscheidungen in bestimmten Verfahren orientierte Militärjustiz Schritt für

Schritt, ohne jeden Widerstand, nahezu vollständig ausgeschaltet wurde (S. 279 f.). Das bedeutet, dass die Militärführung gegenüber der unterworfenen Bevölkerung ein unmittelbares Herrschaftsverhältnis, das durch die Negation des Völkerrechts und des Militärstrafrechts bestimmt wurde, konstituierte (S. 281). Juden, Kriegsgefangene, zivile Einwohner wurden so zu hundertausendfachen Opfern einer drakonischen Ausrottungspolitik, die die Wehrmacht und die mit ihr kooperierenden mobilen Tötungskommandos der SS durchsetzten. Übereinstimmend mit der Allgewalt des Diktators waren die Tötungshandlungen generell sanktionsfrei.

Die Militärführung und die ihr unterstehende Militärgerichtsbarkeit entwickelten, allerdings nur punktuell, rechtsstaatliche Alternativen zu dem sich steigernden System umfassender Repressionsgewalt. Dies war bei einer entsprechenden rechtlich-moralischen Einstellung der einzelnen militärischen Leitung möglich. Der Oberkriegsgerichtsrat Hans-Wolf Coenen widersetzte sich als Gutachter 1944 mit Erfolg einem Todesurteil wegen Wehrkraftzersetzung, das unter Ausschaltung der Normen darauf zielte „einen Mann, dessen Erziehung offenbar Schwierigkeiten machte, auf dem Gerichtswege loszuwerden“ (S. 215). Während des Polenfeldzugs intervenierte der Oberbefehlshaber der 3. Armee, von Küchler, gegen Judenerschießungen und versuchte, eine gerichtliche Überprüfung der Tötungsaktionen durchzusetzen (S. 235); er verlangte die Entwaffnung der für die Morde verantwortlichen Polizeieinheit und deren kriegsgerichtliche Verfolgung. General Lemelsen, Kommandeur der 29. Division, ließ einen SS-Führer der Leibstandarte Adolf Hitler, der 50 jüdische Zivilisten erschossen hatte, vorläufig festnehmen (S. 235). Der Kommandeur der 207. Sicherungsdivision, General v. Tiedemann, untersagte, übereinstimmend mit dem völkerrechtlichen Schutz von Nichtkombattanten, entgegen der Vereinbarung von militärischer Führung und Reichssicherheitshauptamt über die Koordinierung der Tötung der Juden vom Mai 1941 seinen Kommandeuren die Kooperation mit dem SD bei der Begehung der Verbrechen. Die Generäle von Senger und Etterlin widersetzten sich dem Befehl von Generalfeldmarschall Kesselring in der Endphase des Krieges, italienische Offiziere ohne Standgerichtsverfahren zu erschießen. Sie beriefen sich darauf, dass die Offiziere die rechtmäßigen Befehle ihrer Regierung befolgt hätten und dem Völkerrecht entsprechend nicht für vogelfrei erklärt werden dürften (S. 309). Die Gerichte von sechs Gebirgsdivisionen orientierten sich an dem ge-

setzlich vorgegebenen Strafrahmen und verhängten bei Fahnenflucht, im Gegensatz zur Haupttendenz der Judikatur, keine Todesstrafen, sondern Freiheitsstrafen (S. 192).

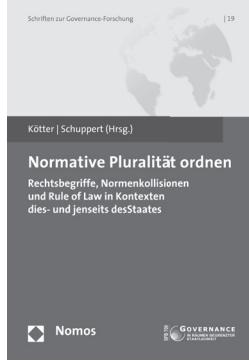
Diese Beispiele zeigen, dass auch in der NS-Diktatur für die Militärführung und ihre Justiz eine andere Handlungsmöglichkeit bestand, die aber mit den völkisch-politischen Einstellungen der ganz überwiegenden Mehrheit der Wehrmacht nicht vereinbar war. In gewissem Sinne entsprachen die – isolierten – Versuche der Wahrung von Rechtspositionen in der Wehrmacht der Sicht des politischen Widerstands, dessen militärische Sprecher – Beck, Oster und v. Hassell – 1941 von einer „systematischen Umwandlung der Militärjustiz gegenüber der Bevölkerung in eine auf jedes Gesetz spöttende Karikatur“ sprachen (S. 287).

Messerschmidts Buch, das durch einen sachlich-analytischen Duktus, gerade auch in der Kritik an den in der Bundesrepublik publizistisch einflussreichen Adepten der Wehrmachtsjustiz, hervorsticht, ist von enzyklopädischer Qualität. Es ist die maßgebende Studie zur Inkorporation des Militärs in das System des nationalsozialistischen „Maßnahmenstaats“ (Fraenkel), der die noch verbliebenen Rechtsgarantien zur Durchsetzung ter-

roristischer Herrschaftszwecke beseitigt. Kurz nach Kriegsende hat der Chef der Wehrmachtsrechtsabteilung und Generaloberstabsrichter Rudolf Lehmann eine Exkulpationslinie formiert, die den Maßnahmenstaat durch den legitimatorischen Rückgriff auf die juristische Verbindlichkeit der Führergewalt rechtsstaatlicher Überprüfung und Sanktion entzieht. Am 16. Mai 1945 konstatiert Lehmann in einem Vermerk für die Militärführung der Regierung Dönitz: „Jeder Befehl, gleich welchen Inhalts, war ... bindendes Gesetz. Seine Ausführung durften sie (die Soldaten) auch dann nicht verweigern, wenn sie glaubten, dadurch ein allgemeines oder militärisches Verbrechen oder Vergehen zu begehen. Der Führerbefehl enthielt sie jeder strafrechtlichen Verantwortung, da durch ihn entgegenstehende gesetzliche Normen ihre Wirksamkeit verloren“ (S. 442). Diese Rechtfertigung der nationalsozialistischen Despotie, die lange Jahre in der Bundesrepublik im Umgang mit den Verbrechen der Wehrmacht in Memoiren, in der Justiz und in der Wissenschaft Gewicht besaß, ist durch die Arbeit von Messerschmidt endgültig der Boden entzogen worden.

Joachim Perels

Normative Pluralität



Normative Pluralität ordnen

Rechtsbegriffe, Normenkollisionen und
Rule of Law in Kontexten dies- und jenseits
des Staates

Herausgegeben von Dr. Matthias Kötter
und Prof. Dr. Gunnar Folke Schuppert

2009, 344 S., brosch., 39,- €,

ISBN 978-3-8329-4678-4

(Schriften zur Governance-Forschung, Bd. 19)



Nomos

Bitte bestellen Sie im Buchhandel oder versandkostenfrei unter ► www.nomos-shop.de